

Entgeltordnung für den Besuch von Kulturveranstaltungen der Stadtagentur Dorsten vom 25.03.2025

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. 2024 S. 444) hat der Rat der Stadt Dorsten am 27.11.2024 folgende Entgeltordnung für den Besuch von städtischen Kulturveranstaltungen der Stadtagentur Dorsten beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch von städtischen Kulturveranstaltungen der Stadtagentur Dorsten werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltsatz

(1) Die nachfolgend angegebenen Entgelte (Einzelkarten/Abonnements) verstehen sich einschließlich aller Vorverkaufs-, System- und Servicegebühren. Mit Eintritt der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer wird diese zusätzlich erhoben.

A. Theaterveranstaltungen

	Vollzahler	Ermäßigt
A.1 Einzelkarten		
Kategorie I	20,00 €	15,00 €
Kategorie II	18,00 €	13,00 €
Kategorie III	17,00 €	12,00 €
A.2 Abonnement (5 Veranstaltungen)		
Kategorie I	72,00 €	54,00 €
Kategorie II	64,00 €	44,00 €
Kategorie III	60,00 €	39,00 €

B. Kleinkunstveranstaltungen

	Vollzahler	Ermäßigt
B.1 Einzelkarten		
	18,00 - 25,00 €	13,00 - 20,00 €
B.2 Abonnement (6 Veranstaltungen)		
	92,00 €	75,00 €

C. Konzerte

	Vollzahler	Ermäßigt
C.1 Einzelkarten		
	15,00 € - 21,00 €	10,00 € - 16,00 €

- (2) Bei Online-Buchungen anfallende Servicegebühren sind in den Entgelten nach Abs. 1 nicht enthalten. Sie sind zusätzlich zu entrichten.
- (3) Bei Kleinkunst- und Konzertveranstaltungen gibt es Preisrahmen. Maßgeblich ist der bei der Veranstaltungsankündigung angegebene Veranstaltungspreis.
- (4) Die Stadtagentur Dorsten kann im Einzelfall ein abweichendes Entgelt festsetzen. Maßgeblich ist der bei der Veranstaltungsankündigung angegebene Veranstaltungspreis.
- (5) Bereits erworbene Tickets werden nicht zurückgenommen. Der Ausfall von Veranstaltungen oder wesentliche Programmänderungen werden im Einzelfall besonders geregelt.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Kartenerwerber.

§ 4 Entgeltentrichtung und Fälligkeiten

- (1) Die Entgelte für Einzelkarten sind beim Erwerb in einem Betrag zu entrichten oder zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin zu überweisen.
- (2) Die Entgelte für Abonnements werden per Lastschrift erhoben und im Monat Februar der jeweiligen Spielzeit (September bis Juni des Folgejahres) abgebucht. Die Lastschriftermächtigung und vollständigen Abonnement-Bedingungen sind im städtischen Kulturprogramm aufgeführt und zum Erwerb eines Abonnements zu bestätigen. Sollte eine Person nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können die Karten gegen Barzahlung erworben werden.

§ 5 Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung

- (1) Die festgesetzten ermäßigten Entgelte werden gewährt für Schüler und Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- (2) Inhaber des Dorsten-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50%.
- (3) Die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis) ist von der Zahlung des Eintrittsentgeltes befreit.
- (4) Die Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 bis 3 ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- (5) Ermäßigte oder entgeltbefreite Karten und Abonnements sind nur auf andere ermäßigungsberechtigte oder entgeltbefreite Personen übertragbar.
- (6) Die Stadtagentur Dorsten kann in Sonderfällen (z.B. aktuelle Verkaufsförderung, Gäste der Stadt aus besonderem Anlass, Pressevertreter) Sonderermäßigungen gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Zeitgleich treten anderslautende Regelungen zu den Entgelten für den Besuch von städtischen Kulturveranstaltungen

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 25.03.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister